

12/SN-411/ME
vor 3

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 29.12.1994

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
 Dr. Rauchbauer eh.
 (Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.K.d.A.:

mu.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/1994
Datum: 3. JAN. 1995	
Verteilt	3. Jan. 1995 <i>dr</i>

Dr. Alsch-Harant
hag. Zimmermann (nuc)

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 WIEN

Eisenstadt, am 29.12.1994
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2844
Fr. Mag. Potetz

Zahl: LAD-VD-1643/27--1994

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Paßgesetz 1992 geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: 95.534/6-III/a/94

Zu dem mit obbezüglichem Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die vorliegende Novelle wird ein neues, zusätzliches Reisedokument eingeführt, der sogenannte "provisorische gewöhnliche Reisepaß".

Die Ausstellung eines derartigen Reisepasses ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft, die allerdings nach ha. Ansicht zu weit formuliert sind. Insbesondere scheint es nicht vertretbar, bereits dann die Ausstellung des provisorischen gewöhnlichen Reisepasses vorzusehen, wenn die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses zu lange dauern würde. Dies vor allem in Hinblick darauf, daß sich die allgemeine Bearbeitungsdauer von Reisepaßanträgen eben durch die Mehrbelastung der Behörde mit der Ausstellung provisorischer Reisepässe verlängern wird.

Es sollte daher vor Ausstellung eines provisorischen gewöhnlichen Reisepasses sichergestellt sein, daß dem vom Antragsteller angemeldeten Bedarf nicht auf andere zumutbare Weise entsprochen werden kann. Zumindest sollte aber bezüglich der Gültigkeitsdauer des Provisoriums auf die Begründung des Bedarfes abgestellt und diese dementsprechend bemessen werden (vgl. insb. § 4a Abs. 1 Z 3).

Eine derartige Beschränkung der Gültigkeitsdauer des provisorischen Reisepasses wäre gleichzeitig eine wesentliche Erleichterung für die zur Ausstellung des gewöhnlichen Reisepasses zuständige Behörde, da ein Verstoß gegen die Rückstellungspflicht diesfalls im Hinblick auf die anlaßorientierte und relativ kurze Geltung des provisorischen Passes kaum

schwerwiegende Folgewirkungen bedingen wird und Mißbräuche des neu eingeführten Dokumentes erschwert würden.

Entgegen den Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen wird die Einführung des provisorischen gewöhnlichen Reisepasses de facto einen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten. Neben der Ausstellung selbst, für die in den Fällen, wenn der Paßwerber seinen Hauptwohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Behörde hat, die Zustimmung der nach dem Hauptwohnsitz zuständigen Behörde einzuholen ist, wird nach der Novelle außerdem bei jeder Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses zunächst nachzuprüfen sein, ob ein allfällig ausgestellter provisorischer gewöhnlicher Reisepaß zurückgestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, so wird ein Einziehungsverfahren einzuleiten sein. Für diese Kontrollen werden zusätzlich Aufzeichnungen über erteilte und zurückgestellte bzw. eingezogene provisorische Pässe zu führen sein. Schließlich trifft die Paßbehörde auch die Pflicht, zurückgegebene provisorische gewöhnliche Reisepässe an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln.

Erhebliche Mehrarbeit für das befaßte Personal und entsprechende Kostenfolgen sind die unübersehbare Konsequenz der vorgeschlagenen Neuerungen.

Zur Erreichung des vorrangigen Ziels der Novelle, der Schaffung von computerlesbaren, fälschungs- und verfälschungssicheren Reisepässen werden in den Paßbehörden diesen Anforderungen entsprechende EDV-Anlagen zu installieren sein, woraus erhebliche Aufwendungen zu erwarten sind.

Neben den Personalcomputern und Spezialdruckern für die neuen Reisepässe wird aber auch weiterhin entsprechendes Gerät für die derzeit gültigen, in Zukunft als provisorische gewöhnliche Reisepässe auszustellenden, Dokumente nötig sein.

Die aus der Anschaffung und Wartung dieser Geräte erwachsenden finanziellen Verpflichtungen dürfen jedenfalls nicht - wie dies aufgrund der Ausführungen in den Erläuterungen des gegenständlichen Entwurfes zu befürchten ist - kommentarlos bzw. in realitätsferner Negierung der zusätzlichen Kosten auf die Länder abgewälzt werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

